

# A m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 23. October

1844.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Ich genehmige den mit Ihrem Berichte vom 31. Juli d. J. eingereichten zweiten Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet, und sende denselben zurück, um die Publikation durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zu veranlassen.

Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

### Zweiter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

#### A. Im östlichen Theile des Staats.

Die Straßen:

- 44a von Greiffenberg bis an die Böhmishe Grenze bei Schwerta;
- 58a von Oppeln nach Malapane;
- 75a von Andisleben bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Dachwig auf Groß-Fahner und Gotha;
- 86a von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

#### B. Im westlichen Theile des Staats dagegen.

Die Straßen:

- 109a von Saarbrücken nach Lebach über Heußweiler;
- 124a von Heßerath nach Berncastel;
- b von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach;
- 130a von Rumer bis Casel;
- 135a von St. Wendel bis Marnbüchel über Baumholder;

- 177a von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum und Dollberg;  
 b von Unna nach Menden über Lanschede.  
 ad 178. Die Straße von Appelbülsen nach Emmerich geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Iffelburg und Anholt;  
 179a von Münster nach Ibbenbüren über Greven und Särbeck;  
 180a von Münster nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede über Uttenberge, Borghorst, Steinfurt, Dhrup, Gronau und Glanerbrücke;  
 187a von Paderborn bis zur Lippe-Deitmoldischen Grenze bei Schlangen;  
 b von Bielefeld bis zur Lippe-Deitmoldischen Grenze auf Detmold;  
 c von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzsuffeln;  
 189a von der Lippe-Deitmoldischen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und das dazu gehörige Nachtrags-Verzeichniß werden mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. Februar 1841 und 14. September 1842 hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 9. Oktober 1844.

I.

Nachstehender

## A u f r u f

der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstverorgungsberechtigten:

- 1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815 und zur Forstverorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe sich aufhaltend;
- 2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Knochow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forstverorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Neuen-dorf bei Anclam sich aufhaltend;
- 3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Darbesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815 und zur Forstverorgung anerkannt den 10. Januar 1835, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstverorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Greiffenberg sich aufhaltend;

- 5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;
- 6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Drattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;
- 7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmol-len bei Dels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;
- 8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glog in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 9) Jäger Friedrich Jakob Kieserling, geboren am 27. Februar 1799 zu Pużukowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;
- 10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruh bei Dppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Voberschau bei Dppeln sich aufhaltend;
- 11) Jäger Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1. November 1804 zu Lutterbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;
- 12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
- 13) Jäger Carl Gottfried Könisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;
- 14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlau in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

- 15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinands-hof bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;
- 16) Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerpren Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schlust bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;
- 17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harßleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 18) Jäger Ludwig Kasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitz bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstverwaltungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspection mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Publikandum wegen der in Kriminal-Untersuchungssachen zu leistenden Kosten-Vorschüsse.

Den Kriminal-Gerichts-Obriigkeiten unseres Departements wird unsere Bekanntmachung vom 12. Januar 1815 und 16. Januar 1816 (Breslauer Amtsblatt pro 1816 S. 54 und 55) hierdurch in Erinnerung gebracht. Danach hat nach den bestehenden Vorschriften (§ 6 des Reglements für die Inquisitoren in Schlesien vom 13. August 1750 und No. 13—14 der Instruktion vom 1. April 1772, so wie § 604 der Kriminal-Ordnung) diejenige Kriminal-Gerichts-Obrikeit, welcher nach dem Ermessen des die Untersuchung führenden Gerichts die subsidiarische Kostenverpflichtung obliegt, mit Vorbehalt der Wiedererstattung von der sich etwa später als eigentlich verpflichtet herausstellenden Gerichtsobrikeit, einen von dem Gericht nach dem Quantum der zu erwartenden baaren Auslagen abzumessenden Kostenvorschuß einzuzahlen, welcher nöthigenfalls executivisch eingezogen werden muß.

Breslau, den 26. September 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.      Kriminal-Senat.

Den betreffenden Untergerichten unser<sup>s</sup> Departements wird bekannt gemacht, daß die Lantième von den im zweiten Tertiale 1843 als gelöst nachgewiesenen Stempeln, so weit solche festgesetzt und nachgewiesen ist, bei dem Ober-Landes-Gerichts Ingrossator Ferchland gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 14. Oktober 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlassachen.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Da sich öfters der Fall ereignet, daß Bergwerke und insbesondere Steinkohlengruben nur in der Absicht gemuthet werden, dem Muther in der Zukunft dieselben zu sichern, nicht aber sie alsbald in Betrieb zu setzen, ein solches Verfahren aber gegen die Berg-Ordnung und Bergwerks-Versaffung streitet; so haben wir bereits durch unser Publicat vom 15. Februar 1829 Bergbaulustige gewarnt, dergleichen nicht zu versuchen, indem streng darauf gehalten werden würde, solchen neu aufgenommenen Gruben nur dann, wenn sie sich erst wirklich im Betrieb befunden und Umstände der in der Schlesi<sup>s</sup>chen Berg-Ordnung Cap. VIII. § 1 bezeichneten Art eine temporelle Einstellung desselben wirklich unerläßlich machen, Fristen auf kurze Zeit zu ertheilen; selbst während deren Dauer aber nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 16. § 204 jedem Fremden, welcher den Betrieb der Grube der Fristen-Ursache ungeachtet fortsetzen will, freisteht, die Kündigung der Frist und wenn dann die Gewerkschaft nach abgelaufener Kündigung den Betrieb nicht sofort beginnt und fortsetzt; die Uebertragung ihrer Belehnung auf sich, mithin die Entschung jener Gewerkschaft aus ihrem Bergwerks-Eigenthum zu begehren, welche solchen Falle ohne Weiteres per Decretum erfolgt.

Indem wir diese Verwarnung erneuern, bemerken wir zugleich, wie es öfters vorkommt, daß Gewerkschaften verab<sup>s</sup>äumen das Fristenlegen ihrer Gruben, wenn sie zu demselben genöthigt und gesetzlich befugt zu sein glauben, zu rechter Zeit, d. h. früher zu beantragen, als der Termin des wirklichen Fristens eintritt, obgleich sie auf diese Weise Gefahr laufen, solche Grube nach Vorschrift der Gesetze freigefahren zu sehen, in welcher Beziehung wir auf oben gedachtes Publicat vom 15. Februar 1829 zurückweisen. Dst mögen solche Saumseligkeiten daher rühren, daß Lehnsträger sich in der Meinung befinden, als liege das Nachsuchen der Fristenscheine nicht ihnen, sondern den Schichtmeistern ob, dies ist aber nicht so; denn da die Fristenscheine das gesetzliche Mittel sind, der Gewerkschaft den Besitz ihres Bergwerkeigenthums während einer Zeit zu erhalten, wo sie den Betrieb (unter diesfälligen geeigneten Rechtfertigungsgründen) suspendirt, so gehö<sup>t</sup> das Nachsuchen derselben (nach U. L. R. Thl. II. Tit. 16. § 269) unbedingt zu dem Wirkungskreise des Lehnsträgers und nur mit ihm, oder seinem besondern Bevollmächtigten (nicht aber mit dem Schichtmeister, wenn er nicht etwa gleichzeitig in dorengedachter Eigenschaft neben seinem Officium legitimirt ist) hat es in Betreff des befraglichen Gegenstandes die Königl. Bergbehörde zu thun.

Sämmtliche Bergbautreibende werden hierdurch auf obengebachte gesetzliche Vorschriften nochmals hingewiesen und werden sich die Folgen ihrer Nichtbeachtung lediglich selbst zuschreiben haben.

Brieg, den 5. October 1844.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesiſchen Provinzen.

### Bekanntmachung.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1. bis zum 20. November d. J. hiermit bestimmt.  
Breslau, den 15. October 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung, der Geheime Regierungsrath  
Riemann.

### Bekanntmachung.

Mit dem 4. November d. J. wird der Nachhülsekursus im Königlichen evangelischen Seminar beginnen.

Die zu demselben einberufenen Lehrer haben sich den 3. des gedachten Monats bei dem Director der unterzeichneten Anstalt zu melden.

Breslau, den 16. October 1844.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminarium.

### Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wiederbesetzung

- 1) zweier, durch das statutenmäßige Ausscheiden der im Jahre 1841 gewählten beiden Mitglieder des Curatoriums der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt vacant werdenden Stellen;
  - 2) einer schon vacanten Stelle eines Stellvertreters derselben, und einer noch durch statutenmäßiges Ausscheiden vacant werdenden dergleichen Stelle;
  - 3) der Stellen der statutenmäßig ausscheidenden beiden Revisions-Commissarien; und
  - 4) der eben so vacant werdenden beiden Stellen der Stellvertreter derselben;
- wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 26. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Mohrenstraße Nr. 59 ausgeschrieben und ergeht an sie die Einladung zur Theilnahme an derselben.

Hierbei wird auf die Bestimmungen sub Nr. 2 bis 6 des § 57 der Statuten hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß die zu den betreffenden Wahlen aufgestellten

Kandidatenlisten vom 16. November ab, für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäftslokale derselben offen liegen werden.

Berlin, den 5. Oktober 1844.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.  
von Lamprecht.

## Patentirungen.

Dem Friseur Konrad Bleidorn zu Berlin ist unter dem 11. October 1844 ein Patent

auf durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtungen an Haartouren, um das Verschieben und Einlaufen der letzteren zu verhindern, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Glaser-Meister und Orchester-Mitgliede Theodor Kleinerg zu Köln ist unterm 11. October 1844 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Stimmen der Pauken auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Eisengießerei-Besitzer F. Fürth zu Köln ist unter dem 11. October 1844 ein Patent

auf eine an den Press-Vorrichtungen für Bleiröhren getroffene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung, wodurch kürzere Dorne in Anwendung kommen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

## Patent = Aufhebung.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 4. August 1843 ertheilte Patent,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen, wird hierdurch für erloschen erklärt.

